

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Klinische Psychologie und Psychotherapie**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 22.08.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 7 Formen der Prüfungen .....	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	7
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung .....	7
§ 13 Masterarbeit .....	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	8
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten .....	8
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	8

## Anlagen:

Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungsmodalitäten im konsekutiven und approbationskonformen Masterstudium Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master of Clinical Psychology and Psychotherapie) an der RWTH.
- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) und der PsychTh-ApprO in den jeweils geltenden Fassungen. Beide Ordnungen enthalten ergänzende studien-gangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der PsychTh-ApprO vorrangig Anwendung.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Medizinische Fakultät den aka-demischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).
- (4) Die Medizinische Fakultät der RWTH ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (5) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (6) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen sowie für die Evaluation ein.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf einem Bachelorstudium der Psychologie aufbaut, das die Anforderungen des Psychotherapeu-tengesetzes (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und der Approba-tionsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) erfüllen muss.
- (2) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und qualifi-ziert zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 22 PsychThApprO.
- (3) Die Ausbildung im Masterstudiengang erfolgt fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 7 PsychThG und § 1 PsychTh-ApprO in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat zum Ziel grundlegende personale, fachlich-methodi-sche, soziale und umsetzungsorientierte Kompetenzen zu vermitteln, die für eine eigenverant-wortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Studierenden, an der Weiterentwick-lung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzu-wirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisa-tions- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

- (4) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO und in der PsychTh-ApprO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen sowie zum Studienablauf dieses Masterstudiengangs finden sich im Modulhandbuch.
- (5) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss, der die beruflichen Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 9 PsychThG und der PsychTh-ApprO erfüllt.
- (2) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur im Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend auszurichten.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Er umfasst Präsenz-, Selbststudien- und Praxisbestandteile. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben. Dort ist auch aufgeführt, in welchen Modulen die Inhalte nach § 17 und § 18 der PsychTh-ApprO vermittelt werden.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. 79 CP sind durch die PsychTh-ApprO, einschließlich der berufspraktischen Einsätze, vorgegeben. Ein exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie ist in Anlage 1 dargestellt.
- (4) Das Studium besteht einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ aus 11 Pflichtmodulen. Alle Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO und der Vorgaben der PsychTh-ApprO.
- (5) Der approbationskonforme Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie enthält alle Inhalte, die in der PsychTh-ApprO für die Zulassung zur Approbationsprüfung vorausgesetzt werden. Gleichzeitig orientiert er sich an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für Masterstudiengänge ("Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an Universitäten" vom 30. Juni 2005).

### **§ 5**

#### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:

1. Übungen

2. Seminare
3. Kolloquien
4. (Labor)praktika

- (2) Abweichend von Absatz 1 und der Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann auch für andere Lehrveranstaltungen, insbesondere für Vorlesungen, eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Anforderungen des § 5 Abs. 2 PsychThApprO zu erfüllen.
- (3) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## § 6

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 7

### Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:

Die "**Objective Structured Practical Examination**" (**OSPE**) dient dazu, psychotherapeutische (praktische) Kompetenz der Studierenden zu überprüfen. Bei diesem Prüfungsformat erhalten die Studierenden klinisch relevante Aufgabenstellungen. Überprüft werden praktische Fähigkeiten wie das Erheben einer Anamnese oder die Durchführung psychotherapeutischer Interventionen. Bei der OSPE können auch Simulationspatienten zum Einsatz kommen.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
  - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
  - von 6 oder mehr CP 90 bis 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 3.000 Worte. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der dritten, spätestens in der vierten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeit durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin bzw. der Wiederholungstermin der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um zwei Wochen. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

- (6) Für Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Studienarbeiten dienen dem Erlernen klinisch-praktischer Fertigkeiten oder bestimmter Datenauswertungsschritten. Sie beinhalten die Teilnahme an den entsprechenden Übungen sowie Durchführung und Dokumentation (maximal 3.000 Worte). Die Bearbeitungsdauer für eine Studienarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.
- (7) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang beträgt maximal 3.000 Worte. Die Bearbeitungsdauer für eine Projektarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Das Kolloquium beinhaltet einen Vortrag (Dauer mindestens 20 und höchstens 30 Minuten).
- (9) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referats beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (10) Für Praktika gelten die Richtlinien für die berufspraktischen Einsätze (Praktikumsrichtlinie) und die Vorgaben der PsychTh-ApprO.
- (11) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie ggfs. weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus Management System (CMS) bekannt.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Klinische Psychologie und Psychotherapie der Medizinischen Fakultät.

## **§ 10** **Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

## **§ 11** **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 12** **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium. Das Masterkolloquium kann vor der Abgabe der Masterarbeit abgeleistet werden.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 30 CP erreicht sind.

### **§ 13** **Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Das Thema der Masterarbeit und deren Betreuung wird in einer Betreuungsvereinbarung festgehalten, wobei diese Vereinbarung mit der Studiengangsleitung im Vorfeld abgestimmt werden muss.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend mindestens 3 und höchstens 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 10.000 Wort nicht überschreiten. Weitere Vorgaben finden sich in den Richtlinien zum Erstellen der Masterarbeit.

- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Masterkolloquium. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO in Verbindung mit § 8 Abs. 8 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP.

#### **§ 14**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie als elektronische Version (PDF Format) auf einem Datenträger im Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich in den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der RWTH Aachen einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 6.12.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor  
Der Kanzler  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.08.2022

gez. Nettekoven  
Manfred Nettekoven

**Anlage**

## Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>Wissenschaftliche Vertiefung (M1)</b>	<b>Wissenschaftliche Vertiefung (M1)</b>	<b>BQT-III (M10)</b>	<b>Masterarbeit inkl. Kolloquium (M11)</b>
5 CP	5 CP	20 CP	30 CP
<b>Vertiefung Forschungsmethoden (M2)</b>	<b>Vertiefung Forschungsmethoden (M2)</b>	<b>Selbstreflexion (M8)</b>	
5 CP	5 CP	2 CP	
<b>Spez. Störungs- und Verf.-lehre - Erw. (M3)</b>	<b>Spez. Störungs- und Verf.-lehre - KiJu (M3)</b>	<b>Quali.-Manag. &amp; Dokumentation (M5)</b>	
6 CP	5 CP	2 CP	
<b>BQT-II Erwachsene (M7)</b>	<b>BQT-II KiJu (M7)</b>	<b>Angewandte Psychotherapie (M4)</b>	
9 CP	6 CP	5 CP	
<b>Vertiefung Diagnostik und Begutachtung (M6)</b>	<b>Vertiefung Diagnostik und Begutachtung (M6)</b>		
5 CP	5 CP		
	<b>Forschungspraktikum II (M9)</b>		
	5 CP		